



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
12. April 2012

Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Fünfte Tagung
11.-15. April 2011

Merkblatt zum Verfahren für die Einreichung von Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Es anerkennt die Zuständigkeit des aus unabhängigen Sachverständigen zusammengesetzten Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung der durch das Übereinkommen anerkannten und geschützten Rechte zu sein.
2. Mitteilungen, die von oder im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls unterstehen, unterliegen den Bestimmungen in den Artikeln 1 und 2 des Fakultativprotokolls und in Artikel 55 ff. der Verfahrensordnung des Ausschusses.
3. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Fakultativprotokolls und Artikel 55 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Ausschusses nimmt der Ausschuss keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.
4. Nach Artikel 55 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 24 der Verfahrensordnung des Ausschusses sind Mitteilungen schriftlich oder in einem alternativen Format vorzulegen, das die Übermittlung einer lesbaren Kopie des Inhalts an den Vertragsstaat ermöglicht.
5. Die Arbeitssprachen des Sekretariats sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch; sämtliche Mitteilungen sind in einer dieser Sprachen vorzulegen.
6. Nach Artikel 68 Absatz 2 seiner Verfahrensordnung wendet der Ausschuss die in Artikel 12 des Übereinkommens niedergelegten Kriterien an, in Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers oder angeblichen Opfers vor dem Ausschuss, ungeachtet dessen, ob diese Fähigkeit in dem Vertragsstaat, gegen den sich die Mitteilung richtet, anerkannt wird oder nicht.



7. Der Ausschuss prüft Mitteilungen, die von dem (den) angeblichen Opfer(n) oder von Personen, die bevollmächtigt sind, in ihrem Namen zu handeln, eingereicht wurden (bitte eine Bestätigung der Bevollmächtigung beifügen, eine unterfertigte Erklärung ist ausreichend). Jede Person, die im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen ohne Nachweis ihrer Einwilligung Mitteilungen vorlegt, hat schriftlich zu begründen, warum das (die) angebliche(n) Opfer die Mitteilung nicht persönlich vorlegen kann (können) und warum keine Bestätigung der Bevollmächtigung beigebracht werden kann.
8. Nach Artikel 2 des Fakultativprotokolls erklärt der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig,
 - (a) wenn sie anonym ist;
 - (b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
 - (c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
 - (d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
 - (e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder
 - (f) wenn die der Mitteilung zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.
9. Vorbehaltlich des Artikels 2 des Fakultativprotokolls bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls und Artikel 70 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Ausschusses vertraulich zur Kenntnis.
10. Weitere Informationen zum Übereinkommen, dem dazugehörigen Fakultativprotokoll und der Verfahrensordnung des Ausschusses sind auf folgender Website verfügbar¹: [United Nations Human Rights](#).
11. Zur Einreichung einer Mitteilung sind die Leitlinien in dem Dokument CRPD/C/5/3/Rev.1 zu beachten. Reichen Sie bitte zusätzlich zu allen zum Zeitpunkt der Einreichung verfügbaren maßgeblichen Informationen auch alle zu einem späteren Zeitpunkt erhaltenen Informationen ein, wie etwa Unterlagen, die die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe belegen oder für die Sache erhebliche Informationen enthalten (Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte, innerstaatliche Rechtsvorschriften, usw.).

¹ Amtliche deutschsprachige Fassung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls: BGBl. 2008 II S. 1419, 1453; deutsche Übersetzung der Verfahrensordnung des Ausschusses: